

Zur 12. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder schriftlich durch den Landrat des IIm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:

Herr Erwin Erdmann (SPD/GRÜNE):

1. *In welcher Form gedenkt der IIm-Kreis die Fachberatung für die evangelische Kindertagesstätte, insbesondere im Hinblick auf die religionspädagogische Fachberatung, wahrzunehmen und wie soll dies inhaltlich realisiert werden?*

Antwort:

Zum 01. August 2010 trat das neue Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in Kraft. Erstmals wurde die seit 1991 durch die Jugendämter wahrgenommene Fachberatung mit einer Landesförderung in das Gesetz aufgenommen.

Damit wurde die Fachberatung erstmals auch für freie Träger interessant, die nun die Möglichkeit auf der Grundlage des § 4 SGB VIII haben, solche eigenen Angebote anzubieten und beim Örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine finanzielle Unterstützung zu beantragen.

Mit Inkrafttreten des neuen Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes hat das Jugendamt des IIm-Kreises die eigene bisherige Fachberatung und die neuen gesetzlichen Aufgaben analysiert und eine Konzeption zur Umsetzung erarbeitet, die am 02. November 2010 im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde. In dieser Konzeption sind die Aufgaben, die Struktur und Umsetzung der Fachberatung ausführlich beschrieben. Auf dieser Grundlage wird auch die Fachberatung für die evangelische Kindertagesstätte wahrgenommen.

Eine nochmalige grundsätzliche Abstimmung mit dem Träger und der Einrichtungsleitung ist im Gespräch am 22. März 2011 erfolgt.

Fachberatung hat zum Ziel, die Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Dies geschieht für alle Einrichtungen unabhängig von Trägerschaft oder religionspädagogischer Ausrichtung.

Fachberatung bezieht sich u. a. auf Beratungs- und Unterstützungsangebote für Träger, Leiterinnen und Fachkräfte, auf Fachberatung bezogen auf das Kind (bei „Problemen“), auf Beratung bei der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes und der Konzeptentwicklung, auf Beratung zu Fragen der Betriebsführung und der Ausstattung in Kindertageseinrichtungen, auf Beratung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, Netzwerkarbeit sowie auf Team- und Konfliktberatung.

Diese Aufgaben können ebenso unabhängig von Trägerschaft oder religionspädagogischer Ausrichtung wahrgenommen werden.

Die Konzeptionen von allen Trägern werden im Betriebserlaubnisverfahren vom Thür. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft.

Die Fachberatung hat nach § 4 Abs. 6 der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26.01.2011 „unabhängig und konzeptneutral“ zu erfolgen.

Im Übrigen sind alle drei Fachberaterinnen des Jugendamtes Mitglied der evangelischen Kirche.

2. *Mit Datum vom 26.01.2011 liegt die Richtlinie des Landes dazu vor, in der es heißt, dass dort, wo geeignete Einrichtungen Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für die Fachberatung betrieben werden, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll. Eine Sollbestimmung, die letztendlich eine verpflichtende Vorschrift ist. An welcher Stelle und wann gedenkt der IIm-Kreis seine getroffene Entscheidung zur Nichtübertragung der Fachberatung an die evangelische Kirche Mitteldeutschland zu korrigieren und dies im Sinne des Gesetzes und der Subsidiarität an die freien Träger zu übertragen?*

Antwort:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnstadt hat am 07. Juli 2010 einen Antrag auf Übertragung der Fachberatung gestellt. Leider waren die sehr spät eingereichten Unterlagen nicht aussagefähig, ein Gesprächsangebot des Jugendamtes wurde vom Träger nicht angenommen.

Der Jugendhilfeausschuss hat die vorliegenden Anträge von freien Trägern auf Übernahme der Fachberatung am 02. November 2010 beraten und u. a. den Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnstadt bzw. Mitteldeutschland abgelehnt.

Die Richtlinie (Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung) vom 26.01.2011 schafft keine neue Rechtsnorm, sondern verweist auf die immer schon geltende Regelung im § 4 SGB VIII.

Die in § 4 Abs. 2 SGB VIII und in § 5 Abs. 2 ThürKitaG nahezu gleich lautende Regelung bezweckt den sogenannten Funktionsschutz der freien Jugendhilfe.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Danach soll diese Regelung eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherstellen.

Mit dieser Regelung wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Rücksichtnahme auf die verfügbaren Angebote der freien Träger verpflichtet. Diese regelt keinen Vorrang der Angebote der freien Träger vor denen der öffentlichen Jugendhilfe, sondern bezweckt einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Zu beachtendes Kriterium neben der Wirtschaftlichkeit ist die Eignung der Angebote. Dies setzt insbesondere voraus:

- Dass die Aufgabenverteilung vernünftig, d. h. nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist und einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel gewährleistet.
- Die Eignung der Angebote setzt außerdem voraus, dass sie fachlichen Standards entsprechen (siehe Qualitative Anforderungen des Thür. Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21.06.2010).
- Die Feststellung der Eignung obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) für die Fachberatung. Ob die Fachberatung auf freie Träger übertragen wird, ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Verpflichtung zu dieser Übertragung an freie Träger besteht nicht.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 02. November 2010 beschlossen, dass die dem Jugendamt vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um eine fachliche Eignung einer Fachberatung durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde bzw. die Diakonie Mitteldeutschland zu erkennen.

In Anbetracht der Größe der Einrichtung und der finanziellen Zuwendung in Höhe von ca. 900 € bis 1.100 € pro Jahr (bei einer Übertragung) ist davon auszugehen, dass eine realistische Aufgabenwahrnehmung vor Ort kaum wirtschaftlich vertretbar ist.

Rechtlich ist es nicht zwingend so, dass wenn ein freier Träger der Jugendhilfe einen geeigneten Dienst schaffen möchte, das Jugendamt dann zwangsläufig diese Leistung übertragen muss.

Da die Richtlinie (Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung) vom 26.01.2011 keine neuen Regelungen diesbezüglich beinhaltet, besteht auch keine Notwendigkeit der Korrektur der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

Dem Jugendamt liegen diesbezüglich sowohl ein Brief vom Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herrn Matschie, die entsprechende Regierungsbegründung zum § 4 SGB VIII sowie Kommentierungen zum Gesetz und Gerichtsentscheide vor, die die Entscheidung und Entscheidungskompetenz des Jugendhilfeausschusses des IIm-Kreises bestätigen.

Außerdem hat der Thüringische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband den Landkreisen empfohlen, die Fachberatung in eigener Trägerschaft zu erfüllen, um eine unabhängige und trägerübergreifende Wahrnehmung dieser Aufgabe und einen möglichst wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu gewährleisten.